Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 90 (1945)

Heft: 9

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

Kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

2. März 1945, Nummer 4

Autor: Frei, H. / H.C.K. / Leuthold, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
2. MÄRZ 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 4

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht pro 1944 — Besoldungsabzüge während des Militärdienstes — Aus dem Erziehungsrate — Ordentliche Jahresversammlung der Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht pro 1944

I. Mitgliederbestand

Mitgliederbestand am 31. Dezember 1944.

Sektion	Bestand am 81. Dez. 1943	Bestand am 31. Dezember 1944			
		Beitrags- pflichtig	Beitragsfrei	Total	Zu- oder Abnahme
Zürich	1028	811	222	1033	+ 5
Affoltern	63	53	9	62	- 1
Horgen	201	163	36	199	- 2
Meilen	131	108	24	132	+ 1
Hinwil	159	133	28	161	1+ 2
Uster	102	88	13	101	- 1
Pfäffikon	83	71	10	81	- 2
Winterthur	303	245	53	298	- 5
Andelfingen	71	71	4	75	+ 4
Bülach	102	95	14	109	1+ 3
Dielsdorf	65	57	8	65	-
	2308	1895	421	2316	+ 19
Am 31. Dez. 1943		1886	422		-1
		+9	- 1		+ 8

Zum Mitgliederbestand am 31. Dez. 1944 schreibt J. Oberholzer:

Im Jahre 1944 stieg die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder von 1886 auf 1895. Die Zahl der beitragsfreien Mitglieder ist von 422 auf 421 zurückgegangen. Davon befinden sich 416 im Ruhestand. 5 Mitgliedern wurde wegen Studiums oder längerer Krankheit gemäss § 8 der Statuten der Beitrag für das Jahr 1944 erlassen.

Den 62 Eintritten stehen 13 Austritte gegenüber. Infolge Uebernahme einer andern Berufstätigkeit schieden 5 Mitglieder aus. Durch Vorstandsbeschluss wurden 6 Mitglieder von der Mitgliederliste gestrichen. Wegen Verehelichung traten 2 Kolleginnen vom Lehramt zurück und gehören dem ZKLV nicht mehr an. 41 Mitglieder sind im Berichtsjahr gestorben.

Am Jahresende waren noch 41 Jahresbeiträge ausstehend. Studierende und Kollegen, deren jetzige Adresse unbekannt ist, bleiben vorläufig bei den Sektionen aufgeführt, wo sie bisher eingetragen waren. 295 Mitglieder beziehen den «Pädagogischen Beobachter» separat. Rechtzeitige Mitteilung von Adressänderungen ist sehr erwünscht.

II. Vorstände der Sektionen und Delegierte

Verzeichnis in Nr. 9, 1942, des Pädagogischen Beobachters; dazu die Aenderungen in der Bezirkssektion Zürich, wie sie in den Nrn. 4, 1943, und 6, 1944, mitgeteilt wurden. In der Bezirkssektion Dielsdorf übernahm Sekundarlehrer Fritz Moor, Stadel, an Stelle von Edwin Rutschmann das Aktuariat.

III. Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1944 behandelte ausser den statutarischen Jahresgeschäften die Ersatzwahlen für zwei Delegierte in den Schweizerischen Lehrerverein. Sie hiess ferner einstimmig eine Resolution zugunsten einer Eidgenössischen Altersversicherung und des kantonal zürcherischen Gesetzes über die Altersbeihilfe gut (Abstimmungsvorlage vom 2. Juli 1944). (Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung in Nr. 10, 1944, P. B.; Bericht in Nr. 11, 1944.)

Das Hauptgeschäft der auf den 9. September 1944 einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Traktandenliste in Nr. 11, 1944, P. B.) betraf die Aufstellung von Vorschlägen zuhanden der kantonalen Schulsynode vom 18. September 1944 für die Ersatzwahlen von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für den Rest der Amtsdauer 1943/47 (Bericht Nr. 17, 1944). (Fortsetzung folgt.)

Besoldungsabzüge während des Militärdienstes

Von H. Frei, Zürich.

III.

(Schluss)

Wie wir bereits erwähnten, hat der Regierungsrat diesem Gesuch der Lehrerschaft nur teilweise entsprochen, indem er die Besoldungsabzüge während der Ferien nicht aufhob, sondern lediglich auf die Hälfte reduzierte. Zusammen mit dem Beschluss des Kantonsrates vom 27. Dezember 1944 betr. die Abänderung der Bestimmungen «über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter» bringt der Entscheid des Regierungsrates den dienstpflichtigen Lehrern jedoch eine beachtenswerte Erleichterung.

Ueber die Gründe, die den Regierungsrat zu seiner Stellungnahme in der Frage der Ferienabzüge veranlassten, sind wir nicht orientiert. Dagegen kennen wir die Argumente der Finanzdirektion gegen eine völlige Aufhebung der Militärabzüge während der Ferien, und es ist anzunehmen, dass sich der Regierungsrat von den gleichen Erwägungen leiten liess. Herr Regierungsrat Dr. Streuli führte anlässlich der Besprechung mit den Personalverbänden aus, die Lehrer hätten keine grössern Ferienansprüche als das übrige Staatspersonal. Sie seien deshalb verpflichtet, einen Teil ihrer Ferien — denjenigen nämlich, der über das Mass der normalen Ferienansprüche der kantonalen Beamten hinausgehe - für die Schule zu verwenden, d. h. für Vorbereitungen auf den nachfolgenden Unterricht und zur Weiterbildung. Da diese Arbeit aber dann, wenn der Militärdienst in die Ferien falle, nicht geleistet werden könne, trete genau wie während der Schulzeit eine Arbeitsversäumnis ein, für welche ein Besoldungsabzug gerechtfertigt sei. Immerhin könne heute eine Herabsetzung der Militärabzüge auf die Hälfte verantwortet werden, da der nunmehr geltende Grundsatz, wonach der Militärdienst keine Ferienverkürzung mehr bedingt, auch für

die Lehrerschaft gelte.

Der Merkwürdigkeit halber sei bei dieser Gelegenheit auf einen Passus aus der Begründung des Regierungsrates zu unserm ersten Gesuch um Reduktion der Militärabzüge während der Ferien vom 28. Januar 1942 hingewiesen. Die von der Lehrerschaft gewünschte Reduktion wurde damals abgelehnt, weil «es unbillig wäre, wenn die Lehrer, nur weil sie wegen der Eigentümlichkeit des Schuldienstes einen wesentlich grössern Ferienanspruch als die übrigen Staatsangestellten geniessen, in der Ansetzung des Teilgehaltes während der Ferien begünstigt würden». Zwei

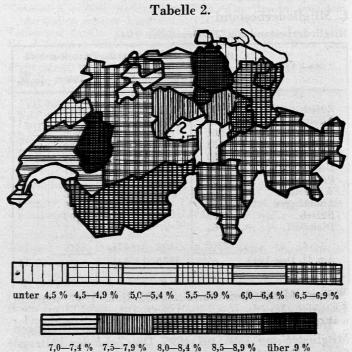
Voller Militärabzug während der Ferien

Reduzierter Militärabzug während der Ferien

Kein Militärabzug während der Ferien

sich widersprechende Voraussetzungen — das eine Mal ein wesentlich grösserer, das andere Mal ein gleich grosser Ferienanspruch wie die übrigen Staatsangestellten — und trotzdem die selben Schlussfolgerungen. Was ist nun richtig? Gewiss muss jeder Lehrer auch einen Teil seiner Ferien für Schularbeiten verwenden. Kann er diese Arbeit während der Ferien nicht leisten, wie im Falle des Militärdienstes, wird er sie, da sie notwendigerweise geleistet werden muss, während der Schulzeit oder in den folgenden Ferien nachholen. Es tritt somit durch den Militärdienst während der Ferien lediglich eine zeitliche Verschiebung in der Arbeit ein, nicht aber eine Arbeitsversäumnis. Und da sonst überall da, wo durch Militärdienst eine Arbeitsversäumnis nicht eintrat, auf einen Besoldungsabzug verzichtet wurde¹), musste die Lehrerschaft die Militärabzüge während der Ferien als ein Unrecht betrachten.

Dass diese Auffassung z.T. auch in Kreisen ausserhalb der Lehrerschaft vertreten wird, zeigt der Umstand, dass in den Kantonen Thurgau, Baselstadt, Uri, Graubünden, Solothurn und Tessin bei Militärdienst während der Ferien kein Besoldungsabzug vorgenommen wird. In einer Reihe anderer Kantone erfolgte stets nur ein reduzierter Abzug. Die Tabelle 1 zeigt die Verhältnisse in bezug auf die Militärabzüge während der Ferien in den einzelnen Kantonen. Sie wurde an Hand von Erhebungen des SLV und der Gruppe Lehrer des VPOD zusammengestellt und bezieht sich auf das Jahr 1943, aus dem die Erhebungen stammen. Berücksichtigt sind nur die kantonalen Lösungen, nicht aber die Regelungen einzelner Orte. So nimmt z. B. die Stadt St. Gallen und seit Mitte 1944 auch die Stadt Zürich keine Besoldungsabzüge mehr vor während der Ferien. Für die Halbkantone Ob-



walden und Nidwalden fehlten die Angaben, weil hier die Regelung der Militärabzüge ganz den Gemeinden überlassen ist.

Diese Zusammenstellung gibt aber, da sie nur einen Teil des Problems der Militärabzüge berührt, kein zuverlässiges Bild. So wird z. B. in den Kantonen Schaffhausen und Neuenburg, die unter denjenigen aufgeführt sind, die während der Ferien den vollen Militärabzug vornehmen, den Lehrern während eines Monats Militärdienst pro Jahr das volle Gehalt ausgerichtet, was sich in vielen Fällen finanziell günstiger auswirkt als eine Aufhebung oder Reduktion der Militärabzüge während der Ferien. Sehr schwierig gestaltet sich ein Vergleich der Kantone bei Berücksichtigung aller Faktoren, die bei der Regelung der Militärabzüge in Betracht fallen. Die Schwierigkeiten erhöhen sich noch, wenn die besondern Bestimmungen für die Lehrerschaft berücksichtigt werden sollen (an einzelnen Orten erstreckt sich z. B. der prozentuale Abzug nicht auf die Wohnungsentschädigung). Der Versuch (Tabelle 2) eines solchen Vergleichs ist daher mit dem notwendigen Vorbehalt zu betrachten, da bei der Zugrundelegung anderer Rechnungsbeispiele gewisse Verschiebungen zwischen den Kantonen möglich wären. Als Vergleichsbeispiele dienten die Militärabzüge für Lehrer mit gleicher Besoldung bei einem dreimaligen Ablösungsdienst von je 32 Tagen pro Jahr, wobei für jeden Fall angenommen wird, dass 3 Wo-

¹⁾ In einer Verfügung der Finanzdirektion wird bestimmt, dass luftschutzdiensttuende Beamte und Angestellte, die zu einzelnen Nachtdienstübungen herangezogen werden, keinen Gehaltsabzug erhalten, weil Arbeitsversäumnisse im Amt dabei nicht entstehen.

Nach § 27 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 kann bei Funktionären, die trotz des Militärdienstes ihren beruflichen Pflichten voll nachkommen können, auf eine Kürzung des Gehaltes verzichtet werden.

chen Ferien in die Gesamtdienstzeit fallen. Die Soldabzüge sind dabei nicht berücksichtigt. Um ein möglichst gerechtes Bild zu erhalten, wurden die Abzüge berechnet für einen Ledigen ohne Unterstützungspflicht, für einen Verheirateten ohne Kinder und für einen Verheirateten mit 2 Kindern. Der für die Zusammenstellung errechnete Prozentsatz stellt das Mittel aus den drei Beispielen dar. Er gibt die Höhe der Militärabzüge in Prozenten der Jahresbesoldung an.

In der Zusammenstellung fehlt wieder der Kanton Unterwalden. Für den Kanton Appenzell A.-Rh., wo in der Frage der Militärabzüge auch die Gemeinden zuständig sind, wurde ein Durchschnitt aus ca. 20 Gemeinden genommen. Möglicherweise stimmen die Berechnungen für den Kanton Tessin nicht, da die Angaben über diesen Kanton nicht eindeutig waren. Auf jeden Fall sind die Abzüge dort nicht höher als in der Tabelle 2 angegeben ist. Auch diese Tabelle bezieht sich auf das Jahr 1943. Durch die seit 1. Januar 1945 in Kraft getretenen Aenderungen in bezug auf die Militärabzüge im Kanton Zürich stellt sich unser Kanton nun neben den Kanton Bern.

Die Militärabzüge bilden nur einen Teil des Besoldungsproblems. Für sich allein betrachtet, können sie leicht zu falschen Schlüssen hinsichtlich der sozialen Einstellung eines Arbeitgebers führen. Dies gilt sicher auch im konkreten Fall für den Kanton Zürich, der sich bei einer Klassifizierung der Kantone nach ihrer «sozialen Einstellung» gegenüber den Angestellten gewiss besser ausnehmen würde. Aber auch das Problem der Militärabzüge für sich darf nicht unterschätzt werden. Wer Militärdienst zu leisten hat, weiss, welch grosse Belastung der Dienst schon allein, auch ohne wesentliche Lohneinbusse, bedeutet, und aus der Art und Weise, wie die Frage des Lohnausgleiches während des Militärdienstes gelöst wird, zieht der Wehrmann seine Schlüsse auf die Wertschätzung, die er als Soldat geniesst, was nicht ohne Einfluss auf die Dienstfreudigkeit und Dienstwilligkeit bleibt. Die Revision der Militärabzüge im Kanton Zürich zu Beginn des 6. Kriegsjahres kam sicher nicht mehr zu früh. Während des letzten Weltkrieges wurden alle Abzüge der militärpflichtigen Staatsbeamten und Lehrer nach 23/4 Jahren Kriegsdauer, d. h. am 27. April 1917, auf Antrag des Regierungsrates vom Kantonsrat diskussionslos abgeschafft.

Aus dem Erziehungsrate

2. Halbjahr 1944 (Fortsetzung)

- Eine Schülerin, welche im Primarschulzeugnis in den Fächern Deutsch und Rechnen die Durchschnittsnote 5 aufwies, erreichte in den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Probezeit an der Sekundarschule einen Notendurchschnitt von 3. Auf Grund dieses Resultates in den schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Leistungen beschloss die Schulpflege Nichtaufnahme in die Sekundarschule. Da der Vater einwendete, der Lehrer habe sich von den Fähigkeiten seines Kindes kein genaues Bild machen können, weil er schon 14 Tage nach Schulbeginn in den Militärdienst eingerückt sei und deshalb sämtliche schriftlichen Prüfungsarbeiten in der kurzen Zeit von 11 Schultagen durchgeführt habe, wurde die Probezeit durch Beschluss der Schulpflege um 14 Tage nach der Rückkehr des Lehrers verlängert, obschon das Urteil, welches der Vikar auf Grund seiner Beobachtungen während der restlichen 14 Tage der ordentlichen Probezeit - zur Hauptsache gestützt auf den mündlichen Unterricht - abgab, sich mit dem des Lehrers in allen Punkten deckte. Als sich während der verlängerten Probezeit das ursprüngliche Urteil des Klassenlehrers bestätigte, beschloss die Schulpflege Ende Juni die endgültige Nichtaufnahme. -Der Rekurs, den der Vater gegen diesen Beschluss bei der Bezirksschulpflege einreichte, wurde von dieser gutgeheissen. - Der Erziehungsrat, welcher von der Gemeindeschulpflege als Rekursinstanz angerufen wurde, stellte sich hingegen auf Seite der Gemeindeschulpflege mit folgenden sachlichen Erwägungen (auf die Wiedergabe der vom rekurrierenden Vater angezogenen persönlichen Gründe und deren Widerlegung kann hier verzichtet werden): a) Gemäss § 66 des Gesetzes über die Volksschule von 1899 stellt der Lehrer nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welche vor dem Entscheide eine Prüfung anordnen kann. Diese Bestimmung räumt dem Lehrer grundsätzlich weitgehende Freiheit zur Urteilsbildung ein. Sie schreibt ihm nichts Verbindliches über die Art der Prüfung — ob mündlich oder schriftlich vor, noch legt sie gar Zahl und Termine von schriftlichen Prüfungsarbeiten fest. Wohl wäre es aus Gründen der Billigkeit zweckmässig gewesen, wenn der Klassenlehrer während der verlängerten Probezeit nochmals schriftliche Prüfungen angeordnet hätte. Allein diese Unterlassung ist kein formeller Grund, den Nichtaufnahmebeschluss der Gemeindeschulpflege aufzuheben. Materiell ist zu sagen, dass bei neun schriftlichen Prüfungsarbeiten von je ungefähr einer Stunde Dauer in 11 Schultagen nicht von einer Häufung der Arbeiten und einer dadurch verursachten Leistungsverminderung der Schülerin gesprochen werden kann.

b) Dem Grundgedanken der gesetzlichen vierwöchigen Probezeit entspricht es, wenn bei der Urteilsbildung auch der mündliche Unterricht berücksichtigt wird. (Für eine verhältnismässig kleine Anzahl schriftlicher Prüfungsarbeiten wäre keine vierwöchige Probezeit notwendig.) Das ist geschehen, sowohl während der ordentlichen wie auch während der zusätzlichen Probezeit.

c) Der Einwand, es sei nicht empfehlenswert, die stadtzürcherischen Prüfungsaufgaben auf rein ländliche Verhältnisse anzuwenden, ist deswegen irrelevant, weil allen Schülern die gleichen Aufgaben gestellt wurden, so dass die abgewiesene Schülerin keine Benachteiligung erfahren hat.

Ordentliche Jahresversammlung der Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Samstag, den 9. Dezember 1944, in Zürich.

Es war am 30. Dezember 1924, als in Zürich, wie weiter unten ausgeführt wird, die Kantonale Elementarlehrer-Konferenz gegründet wurde. Die 20. ordentliche Jahresversammlung wurde deshalb in Form einer schlichten Jubiläumsfeier durchgeführt. Der Präsident, Robert Egli, Nänikon, hatte den glücklichen Gedanken, damit den Besuch der Graphischen Anstalt des Herrn J. E. Wolfensberger zu verbinden. Erzeugnisse dieses Etablissements schmücken ja da und dort unsere Schulräume; aber die wenigsten der erschiene-

nen Mitglieder hatten wohl je schon die Gelegenheit, die Arbeits- und Ausstellungsräume des «Wolfsbergs»

Rund 120 Teilnehmer fanden sich um 14.30 Uhr an der Bederstrasse 109 ein, wo sie vom Präsidenten empfangen und zur Besichtigung in Gruppen eingewiesen wurden. Die von Robert Egli in Verbindung mit der Betriebsleitung getroffene Organisation klappte vorzüglich. Jeder konnte mit Auge und Ohr den Vorführungen und Erläuterungen des Personals folgen und mit Musse in den geschmackvoll ausgestatteten Räumen die beachtenswerte Ausstellung besichtigen. Den Angestellten der Firma gebührt besonderes Lob. Sie gaben sich sichtlich alle Mühe, die Entstehung der Farbendrucke zu erklären und auf alle Fragen Rede und Antwort zu stehen. Sie legten dabei zugleich Zeugnis ab von dem künstlerischen hohen Werte der Erzeugnisse ihrer Druckerei. Befriedigt von dem Besuch des Etablissements und bereichert mit dem gewonnenen Einblick, sammelten sich die Gruppen nach einem winterlichen Gang in fröhlichem Schneegewirbel im Restaurant Muggenbühl.

In dem festlichen Saale ob der Allmend wurde der 2. Teil der Jahresversammlung, die eigentliche Jubiläumsfeier, vom Präsidenten mit herzlicher Begrüssung eröffnet. Besondern Gruss entbot er den anwesenden Präsidenten der Schwesterkonferenzen: Herrn Paul Kielholz von der Reallehrerkonferenz und Herrn Fritz Illi von der Konferenz der Sekundarlehrer. Einen herzlichen Dank und Gruss widmete er Herrn Wolfensberger und dem anwesenden Personal, das in so freundlicher Weise den freien Samstagnachmittag geopfert hatte.

In der Abwicklung der statutarischen Geschäfte befleissigte sich der Vorsitzer möglichster Kürze, um die festliche Versammlung nicht zu lange auf den

Gratis-Zabig warten zu lassen.

Der Jahresbericht konnte diesmal nicht auf augenfällige Geschäfte hinweisen. In aller Stille wurden Arbeiten gefördert, die später zu Tage treten werden: das 3. Heft der Freien Lesestoffe, «Bitte, gib mir Brot!»; eine geplante neue Arbeit, «Sinnvolle und lebendige Sprachübungen», für die E. Bleuler als Verfasser gewonnen werden konnte; die Neuauflage des Heftes «Wie lehre ich lesen?». Verschiedene Arten der Einführung ins Lesen sollen in dieser Schrift gezeigt werden: Gewinnung der Wortganzen und Laute aus Märchen und Erzählung, aus Reim und Kindervers, aus Kinderliedern und aus dem Anschauungsunterricht. Die Mundart soll ihre verdiente Berücksichtigung finden und ein rein synthetisches Verfahren neben dem analytisch-synthetischen Vorgehen zu Worte kommen. Dabei dürften die guten Gedanken aus dem alten Heft ins neue hinüber gerettet werden.

Der Kleine Vorstand kam in 7 Sitzungen zusammen, die Kommission für Freie Lesestoffe in 3.

Der Präsident erwähnte noch die Kommission für den Zeichenunterricht, in der ein Vorstandsmitglied unsere Stufe vertritt. Er wies auf die letztjährige Eingabe an den Erziehungsrat hin, welche die Arbeitsblätter für den Gesang- und Musikunterricht unter die staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufzunehmen ersuchte. Es wurde ihr entsprochen. Er erläuterte, warum 1944 kein Jahresheft abgegeben werden konnte; die Selbstkosten der letzten Jahreshefte überstiegen die Mitgliederbeiträge. Die mit dem Einzug des Jahresbeitrages zugesandte Schrift von Hanna Brack, «Lebensweisheit und Wahrheitsgehalt im Märchen», birgt aber in ihren wenigen Seiten nicht minderen Gehalt als manch umfangreichere Arbeit.

Die Vereins- und Verlagsrechnung lagen wie immer in mustergültiger Weise vor. Sie wurden den Rechnungsstellern Hans Hofmann und Hans Grob in Winterthur mit Dank abgenommen. Die Vereinsrechnung bewegt sich im üblichen Rahmen. Die Verlagsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 918.75. Die Kosten für das wertvolle Jahresheft 1943 verschuldeten diesen Rückschlag. Erwähnenswert ist noch die Zunahme um 13 Neueintritte bis zum Höchstbestand von 650 Mitgliedern. Der Jahresbeitrag für 1945 wird auf 3 Fr. belassen.

Bei den Wahlen des Vorstandes wurde der Rücktritt von Hans Hofmann bekanntgegeben. An seiner Stelle wurde Jakob Schneider, Winterthur, gewählt. Die übrigen Mitglieder und der Präsident verbleiben im Amt. Der Vorstand sah Hans Hofmann, der seit 1934 die Vereinsrechnung führte, nur ungern scheiden. Er wusste seine Mitwirkung sehr zu schätzen. Die

Rechnungsprüfer amten weiter.

Nach dem währschaften Abendessen gab der Vorsitzer den Gründern das Wort zu einer Plauderei. -Leider sind ihre Reihen schon gelichtet. Hch. Marti, Hch. Weber und H. Huber, die zu ihnen zählten, sind gestorben. - Frl. Elise Vogel, Zürich, erzählte mit viel Laune, wie sie dazukam, an der Versammlung der Steinschrift-Freunde, am 30. Dezember 1924, im «Du Pont», teilzunehmen. Die Druckschrift - Lesemethode war im allgemeinen verboten und nur auf eingereichtes Gesuch hin im einzelnen gestattet. Die Bewilligung war aber an eine Spezialaufsicht gebunden. Diese Sonderstellung, die den Pionieren des neuzeitlichen Leseunterrichts aufgenötigt wurde, und der Widerstand, der ihnen entgegentrat, veranlasste sie, den Zusammenschluss zu suchen. Gottlieb Merki, Männedorf, der jene Gründungsversammlung geleitet hatte, berichtete mit immer noch sprudelnder Lebendigkeit aus seinen Erinnerungen. Die gemeinsame Eingabe an den Erziehungsrat bewirkte die Freigabe der Drucklesemethode. Ernst Bleuler, Küsnacht, unter dessen zielbewusster Leitung die Konferenz nach und nach alle Gebiete des elementaren Unterrichts befruchtete, erläuterte das stetige Anwachsen des Aufgabenkreises. Er dankte den Schwesterkonferenzen für die Zusammenarbeit, die uns besonders bei der Neugestaltung des Rechenlehrplanes zugute kam. Er gab der Jubilarin drei Wünsche als anzustrebende Ziele mit auf den Weg ins dritte Jahrzehnt: 1. Abwehr der hohen Schülerzahl, 2. Freiheit von den engen Fesseln des Stundenplans, 3. Lockerung der starren Klassenziele des Lehrplans mit Festsetzung eines Endziels für die 3. Klasse.

Der Präsident dankte den Gründern, dass sie die Interessen der Unterstufe zu wahren wussten und überreichte ihnen zur Erinnerung ein Kunstblatt der

Firma Wolfensberger.

Inzwischen war ein freundlicher Jubiläumsgruss und -Glückwunsch von Herrn Seminarübungslehrer Frei in Luzern eingetroffen. Mit herzlichem Dank an alle, Kolleginnen, Kollegen und Gäste, schloss der Vorsitzende die festlich verlaufene Tagung. W. Leuthold.